

Satzung des Tennis-Clubs Mariendorf e. V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

Der am 01.08.1949 zu Berlin-Mariendorf gegründete Verein "Tennis-Club Mariendorf e.V." hat seinen Sitz in Berlin-Mariendorf.

Seine Farben sind **Rot-Gold**.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Er ist Mitglied des Landessportbundes Berlin und des Berliner Tennisverbandes.

Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des Landessportbundes Berlin und des Berliner Tennisverbandes rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Landessportbundes Berlin und des ihm angeschlossenen Berliner Tennisverbandes.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports insbesondere des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch regelmäßigen Trainingsbetrieb, Teilnahme an Wettkämpfen, insbesondere an Veranstaltungen des Berlin-Brandenburger Tennis-Verbands (TVBB) sowie sportlichen Veranstaltungen.

Diesem Zweck dient auch der zeitweilige Betrieb einer Traglufthalle in der Wintersaison. Die Hallenbenutzung steht allen Mitgliedern des Berliner Tennisverbandes offen.

Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Zuweisung von Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitglieder
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahre)
- d) fördernden Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines aktiven Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied kann werden, wer 20 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der gesamten Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für besondere sportliche Leistungen oder ehrenamtliche Tätigkeiten wird dem betreffenden Mitglied die silberne oder goldene Ehrennadel verliehen. Über die Vergabe entscheidet der amtierende Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Passives Mitglied kann nur werden, wer vorher dem Club als aktives Mitglied angehörte. Eine Umwandlung von der aktiven in die passive Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Vorstand kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muß in jedem Falle eine schriftliche Erlaub-

nis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven Mitgliedern erfolgt in dem Monat, der auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt.

§ 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder über die Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Die Aufnahme kann innerhalb des ersten Jahres der Mitgliedschaft vom Vorstand schriftlich widerrufen werden. Wird die Mitgliedschaft seitens des Vorstandes widerrufen, so sind 50 % der Aufnahmegebühr zurückzuzahlen.

Die von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzte Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sofern der Vorstand nicht eine Ausnahme beschließt. Für Auszubildende und Studenten entscheidet der Vorstand.

§ 5 Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt eines Mitglieds kann nur schriftlich bis spätestens 31. Oktober des jeweils laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Die Umwandlungserklärung von der aktiven in die passive Mitgliedschaft hat ebenfalls bis zum 31. Oktober eines Jahres zu erfolgen. Die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten erlischt mit Ablauf dieses Geschäftsjahres/Kalenderjahres.

Beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragserhöhung, so ist in diesem Falle eine Austrittserklärung noch bis 14 Tage nach dem Termin der Jahreshauptversammlung rückwirkend zum Ende des vorigen Geschäftsjahres möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat und trotz mehrmaliger Aufforderungen seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung oder gegen die allgemeine Spielordnung sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb einer Woche gegen diese Entscheidung Einspruch bei dem Beschwerdeausschuss des Vereins einlegen.

Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne daß der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.

Disziplinarische Strafen sind:

- Verweis und
- zeitlich begrenztes Spielverbot

Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen und das Recht an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Das gleiche gilt für alle sportlichen Veranstaltungen, soweit nicht die Regeln des DTB, des BTV, die Turnierausschreibungen, die Spiel- und Sportordnung sowie die Ranglistenordnung des T.C. Mariendorf einschränkend wirksam werden.

Die Mitglieder haben jährlich Beiträge zu leisten. Näheres bestimmt der § 7.

Jedes aktive Mitglied und jugendliche Mitglieder ab 16 Jahre sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgesetzten Arbeitsstunden abzuleisten bzw. abzugelten.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) Spenden
- d) sonstigen Einnahmen, wie z. B. Umlagen, die vom Vorstand bei besonderer Notlage der Kassenverhältnisse einmal im Jahr bis zu Höhe von 20 % des Jahresbeitrages für alle Mitglieder festgesetzt werden können, worüber er in der nächsten Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben hat.

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbetrag und ist im voraus bis zum 31.01. eines Jahres zu zahlen. Bei Zahlungen nach dem 31.01. wird ein Säumniszuschlag von 10 %, für Zahlungen nach dem 31.03. ein Säumniszuschlag von 20 % der Schuld erhoben.

Jugendliche Mitglieder, Schüler, Auszubildende über 18 Jahre und Studenten (mit Einschränkung) spielen zu ermäßigten Beitragssätzen.

Die Benutzung der Tennisplätze ist nur den Mitgliedern gestattet, die ihren Beitragsverpflichtungen voll nachgekommen sind.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

a) Verwaltungsausgaben

b) Für besondere Aufwendungen, Anschaffungen aus dem Vermögen sowie Bauvorhaben, ist vorher die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus Kassenbestand, Außenständen, Forderungen und sämtlichen Inventar besteht. Freigabe von Vermögensbeträgen stehen nur der Mitgliederversammlung zu. Dieses betrifft auch evtl. Zuschüsse zum Jahresetat.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Vorstand (§ 10)

b) Mitgliederversammlung (§ 16)

§ 10 Vorstand

A Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,

zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden,

dem Sportwart (kann auch durch je einen Sportwart für Damen und Herren besetzt werden),

dem Jugendwart,

dem Kassenwart,
und dem Hallenwart.

B Der Vorstand kann erweitert werden, durch:

- a) dem Schriftführer
- b) dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses und
- c) je ein Mitglied der Vereinsausschüsse
- d) bis zu 4 Beiräten

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben kein Stimmrecht sondern nur beratende Funktionen.

§ 11 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse erfolgt auf ein Jahr in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Wiederwahl ist zulässig.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Der 1. Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem der beiden gleichberechtigten 2. Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jedoch in Kassen- und Vermögensfragen nur mit dem Kassierer (Kassenwart). Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann für Vereinszwecke besoldete Kräfte einstellen und entlassen.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Rechnungsbericht zu erstatten. Außerdem ist den Mitgliedern in dieser Versammlung Bericht für den Zeitraum zwischen dem Ende des Geschäftsjahres und der Jahreshauptversammlung zu geben. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen über 200,00 DM für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern leisten.

Er ist für die Aufstellung eines neuen Jahreshaushaltsplanes verantwortlich. Dieser ist ausgeglichen zu veranschlagen. Vermögenswerte sind nur im Ausnahmefall in die Planung einzubeziehen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Die Geschäftsverteilung im übrigen regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 13 Vereinsausschüsse

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder nach § 10, Abschnitt A, sind.

Insbesondere kommen in Frage:

- 1 Sportausschuss
- 2 Beschwerdeausschuss
- 3 Kantinenausschuss
- 4 Vergnügungsausschuss
- 5 Hallenausschuss

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Mitgliederversammlung vor.

Der Beschwerdeausschuss hat den Zweck, Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten und außerdem die in § 5 genannten Aufgaben wahrzunehmen.

§ 14 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind die Beauftragten der Mitgliedschaft und haben sich durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten und auf der Jahreshauptversammlung einen Kassenprüfungsbericht zu erstellen. Für den Zeitraum zwischen dem Ende des Geschäftsjahres und der Jahreshauptversammlung ist ein gesonderter Bericht vorzulegen.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung muss bis zum 31. März eines Jahres abgehalten werden. Der Termin der Versammlung muß einen Monat vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 14 Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorsitzenden sein.

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahl des Vorstandes und der Vereinsausschüsse
- e) Festsetzung des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühren
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Wahlausschusses (§ 17) bzw. des Versammlungsleiters, welcher der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller aktiven Mitglieder eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

Die Protokolle der Jahreshauptversammlung werden vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer des einladenden Vorstandes unterschrieben. Bei Neuwahl auch vom neuen 1. Vorsitzenden.

§ 17 Wahlausschuss

Alljährlich muß durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen.

Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Versammlung die Entlastung des alten Vorstandes vorzuschlagen und die Neuwahl durchzuführen.

Vorschläge aus der Mitgliederschaft sind 14 Tage vor der Versammlung dem Wahlausschussvorsitzenden bekanntzugeben.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Landessportbund Berlin im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen wenn, 3/4 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlage überschreitet, dem Landessportbund Berlin zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 20 Schlußbestimmungen

Die Satzung tritt am 01. April 1975 in Kraft.